

ernannt. In Florenz weilte Hohenwart 12 Jahre, kam mit Kaiser Leopold II. nach Wien (1790), wurde 1792 Bischof von Triest, 1794 Bischof von St. Pölten (vgl. d. Art. X, 111), welche Würde er 1803 mit der eines Fürst-Erzbischofs von Wien vertauschte. Hohenwart sorgte vor Allem für das Alumnat, bereiste jeden Sommer seine Diocese und gewann durch seine wahre Frömmigkeit, durch sein inniges, theilnehmendes Gefühl für Recht, durch seine warme Liebe für Kunst und Wissenschaft, durch seine Milde und Wohlthätigkeit die Liebe Aller (Wurzbach, Biographisches Lexikon IX, 208—210). Er starb am 30. Juni 1820, worauf der aus altösterreichischem Geschlechte stammende Graf Leopold Maximilian Firmian zum Fürst-Erzbischof ernannt wurde (1820 bis 1831). Firmian war 1766 geboren, 1783 wurde er Domherr von Passau und Salzburg, 1792 empfing er die Priesterweihe, 1797 ward er Weihbischof von Passau, 1801 Bischof von Lavant, 1816 Administrator des Erzbisthums Salzburg (vgl. d. Art. X, 1629). Das Erzbisthum Wien verwaltete er bis zu seinem Tode am 29. November 1831, worauf Vincenz Eduard Milde (s. d. Art.) nach Wien berufen wurde, der von 1831 bis zu seinem Tode 1853 die Erzdiocese leitete. Sein Nachfolger war Joseph Othmar v. Rauscher (1853—1875; s. d. Art.), seit 1855 Cardinal. Rauscher ist der erste Wiener Erzbischof, welcher, entsprechend der niederösterreichischen Landesordnung, nebst dem Bischofe von St. Pölten und dem Rector der Wiener Universität im Landtage eine Virilstimme hatte und, entsprechend der Verfassung, Mitglied des Herrenhauses war. Nach Rauscher rückte die erzbischöfliche Würde Johann Rudolf Kuttscher (1876—1881). Geboren 1810, zum Priester gemeiht 1833, widmete sich Kuttscher dem Lehramte und wurde Professor der Moralthologie an der Olmücker Universität; bald trat er mit einer Abhandlung über die gemischten Eben in die Oeffentlichkeit; 1852 wurde er zum Hof- und Burgpfarrer sowie zum Obervorsteher des Frintaneums ernannt, 1853 zum Abte von Pargany, 1854 zum Rathe im Ministerium für Cultus und Unterricht, 1862 ward er Weihbischof, Generalvicar und Dompropst, am 12. Januar 1876 Erzbischof von Wien, 1877 Cardinal. Von Kuttschers Werken ist besonders „Das Ehrerecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis“ (Wien 1856—1858, 5 Bde.) hervorzuheben, welches Kuttschers Namen berühmt machte. Als Lehrer wie als Kirchenfürst zeichnete ihn Charakterfestigkeit, tactvolle Haltung und Umsicht aus (Wurzbach, Biographisches Lexikon XIII, 433). Nach Kuttschers Tod (27. Januar 1881) wurde Elestin Joseph Ganglbauer zum Erzbischof ernannt (1881—1889). Er war geboren 1817, hatte 1842 im Benedictinerstifte Kremsmünster (vgl. d. Art.) die Profess abgelegt, 1843 die Priesterweihe empfangen und war 1876 zum

Abte seines Hauses erwählt; 1881 wurde er zum Erzbischofe von Wien ernannt, 1884 zum Cardinal erhoben. Mit Milde und Güte verwaltet er die Erzdiocese bis zu seinem Tode am 14. December 1889. Nun folgte der langjährige Centralpräsident der katholischen Gesellenvereine, Anton Joseph Gruscha, geboren 1820, Priester seit 1843, Domherr in Wien seit 1871, apostolischer Sedevicar und Bischof von Carra 1878, zum Erzbischof von Wien ernannt am 24. Januar 1890, 1891 zum Cardinal erhoben.

III. Synoden. Vom 10.—12. Mai 1876 fand in der St. Stephanskirche in Wien unter der Vorführung des päpstlichen Cardinallegaten Guido von St. Lorenzo in Lucina eine Provinzialsynode statt, an welcher 6 (167) Bischöfe, viele Aelte, Präpste, Archidiaconen und Dechanten der Erzdiocese Salzburg theilnahmen. Die Beschlüsse der Synode betrafen das Betragen des Clerus unter sich, in der Kirche und im Verkehr mit den Laien, dann die Waldenser, insbesondere aber Maßnahmen gegen die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Einfluß gelangten Juden (Barwald, in Werthheimers Jahrbuch für Israeliten 1859, 186; Hefele, Conc.-Gesch. VI, 2. Aufl., 100 ff.). — Die nächste Synode war die vom 18. October bis 9. November 1858, an welcher die beiden Suffragane, alle Aelte und Präpste der Erzdiocese, die Vertreter der drei Domcapitul., der Decan des Collegiatcapitels Mattsee, die Provinzialsynoden und Prioren der Jesuiten, Barnabiten, Piaristen, Dominicaner, Minoriten, Franciscaner, Kapuziner, Serviten und Carmeliten theilnahmen. Die Beschlüsse betreffen 1. den Glauben und die katholische Lehre; 2. die Hierarchie und die Regierung der Kirche; 3. die Sacramente und Sacramentalien; 4. den öffentlichen Gottesdienst und die Werke der christlichen Pietät; 5. das Leben der Cleriker und den Fortschritt im geistlichen Leben; 6. die Seminaristen und Schulen; 7. die Beneficien und Kirchengüter. — Erwähnt sei auch die Conferenz des Episcopats der Moearchia (29 Bischöfe und 4 Domcapitulare) vom 30. April bis 17. Juni 1849, auf welcher berathen wurde, wie das durch § 2 des Patents vom 4. März 1849 den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften zugesicherte Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, des Besizes und Genusses der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Fonds und Stiftungen auf die katholische Kirche anzuwenden sei. Es war die erste derartige Versammlung des österreichischen Episcopats, der vom 6. April bis 17. Juni 1856 eine weit. viel zahlreicher besuchte folgte: 66 Kirchenfürsten (darunter die von Venedig und Mailand) berieten über Anwendung und Ausführung einzelner Bestimmungen des Concordats vom 5. November 1855. Bei allen folgenden Bischofsconferenzen in Wien, so bei denen in den Jahren 1867, 1872